

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 137/08 B

L 7 AL 104/07 (unbekannt)
S 7 AL 515/04 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. August 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt D beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 4 Zweifelhaft ist schon, ob die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage, "wann und unter welchen Voraussetzungen jemand" Anspruch auf Mobilitätshilfen gemäß § 53 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) hat, hinreichend konkret formuliert ist und ob die zur Erläuterung dieser Fragestellung vorgelegten Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal "von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende" einen Klärungsbedarf deutlich machen. Dies kann jedoch dahinstehen; denn jedenfalls fehlt es an geeigneten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der formulierten bzw einer sonst dem Gesamtvorbringen zu entnehmenden Rechtsfrage zur Auslegung des § 53 SGB III.
- 5 Dies ist bereits deshalb der Fall, weil es der Beschwerdeführer versäumt, den der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zu Grunde liegenden Sachverhalt in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzustellen. Der Senat ist somit allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung nicht - wie es nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich ist - zur Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage in der Lage (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und Nr 62, stRspr).
- 6 Im Übrigen fehlt es an Darlegungen zur Klärungsfähigkeit auch deshalb, weil sich die Beschwerdebegründung in keiner Weise mit den Ausführungen des LSG zur Erheblichkeit des



Klagevorbringens auf Seite 5 der Entscheidungsgründe befasst. Das LSG hat an dieser Stelle darauf hingewiesen, der streitgegenständliche Anspruch sei auch bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen zweifelhaft, da dem Kläger die Aufnahme der Beschäftigung auch ohne Fahrkostenbeihilfe möglich gewesen sei, und es könne dahinstehen, ob der Kläger die Fahrkostenbeihilfe rechtzeitig beantragt habe oder ob er die Zulassung einer verspäteten Antragstellung verlangen könne. Da die Bewilligung von Mobilitätshilfen auch dann ausscheidet, wenn die Förderung zur Aufnahme der Beschäftigung nicht notwendig ist (§ 53 Abs 1 SGB III) oder wenn es an einer wirksamen Antragstellung bzw der Zulassung einer verspäteten Antragstellung fehlt (§ 324 Abs 1 SGB III), war der Beschwerdeführer im Rahmen der gebotenen Darlegungen zur Klärfähigkeit gehalten, auf die genannten Ausführungen des LSG einzugehen. Dies ist nicht geschehen.

- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ist abzulehnen. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

